

Sportförderung für die Jugendarbeit

Handreichung für die Umsetzung des aktiven Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 72a Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) (Ausschluss von einschlägig vorbestraften Personen von der Betreuung von Kindern und Jugendlichen)

1. Vereinbarung mit dem Landkreis Lörrach (Landratsamt)
2. Personenkreis
3. Führungszeugnis (FZ)
4. Verfahren/Datenschutz
5. Frist für die Umsetzung

1. Vereinbarung mit dem Landkreis (Landratsamt):

Die Vereinbarung nach § 72a SGB VIII muss laut Gesetz zwischen dem Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Verein geschlossen werden. Dazu wird der Verein gebeten, die betreffende Mustervorlage auf der Homepage des Landkreises Lörrach herunterzuladen und ausgefüllt der zuständigen Stelle vorzulegen¹.

Die Vorlage ist abgelegt unter: <https://www.loerrach-landkreis.de/kinderschutz> (auf dieser Seite unter „Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche des Fachbereichs Jugend & Familie“ Unterkategorie: „Kinderschutz im Verein und in der Jugendarbeit“ anklicken).

Die hochgeladene pdf-Datei enthält neben einführenden Informationen folgende Anlagen, die der Verein für die Vereinbarung zu verwenden hat:

Anlage 1

„Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII“

¹ Kontakt: Frau Gisela Schleidt, Landratsamt Lörrach, Jugend & Soziales, Luisensraße 35, 79539 Lörrach, Tel. 07621-410-5290, E-Mail: gisela.schleidt@loerrach-landkreis.de

Anlage 2

„Tätigkeiten für deren Ausübung ein erweitertes FZ vorzulegen ist“

Anlage 3

„Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben/- ehrenamtlich tätige Personen“

Der Verein muss die Anlagen 1 und 2 ausfüllen. Dabei handelt es sich um die Textbestandteile der Vereinbarung. Die Anlage 3 ist als Prüfschema beim Ausfüllen der Anlage 2 zu verwenden und hilft bei der Bestimmung des betroffenen Personenkreises bzw. der betroffenen Tätigkeiten (siehe dazu die folgende Ziffer 2).

2. Personenkreis:

Anhand des o.g. Prüfschemas (Anlage 3) ist vom Verein festzulegen, welche Tätigkeiten hinsichtlich Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das erweiterte FZ wahrgenommen werden dürfen.

3. Führungszeugnis (FZ):

- Von den betroffenen Personen ist ein erweitertes FZ nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.
- Nach Ablauf von fünf Jahren wird die Person erneut aufgefordert, ein neues erweitertes FZ zu beantragen und vorzulegen.
- Die Erteilung eines FZ ist zwar grundsätzlich gebührenpflichtig. Für ehrenamtlich Tätige ist das FZ nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz jedoch gebührenfrei. Gebührenbefreiung ist bei der Meldebehörde unter Nachweis des Verwendungszwecks zu beantragen (sh. zur Beantragung Anlage 8 in der o.g. pdf-Datei „Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung“).

4. Verfahren/Datenschutz:

4.1 Spätestens mit Abschluss der Vereinbarung fordern die Vereine ihre betroffenen Betreuungspersonen (Übungsleiterinnen und Übungsleiter) zur Vorlage eines Führungszeugnisses auf. Die Ausstellung eines Führungszeugnisses dauert in der Regel vier bis sechs Wochen.



4.2 Idealerweise bestimmt der Verein eine Vertrauensperson für die Auswertung der Führungszeugnisse. Die betroffenen Betreuungspersonen (Übungsleiterinnen und Übungsleiter) legen dieser Vertrauensperson das Führungszeugnis zur Ansicht vor. Es verbleibt jedoch nicht beim Verein. Auch darf der Verein keine Kopie zurückhalten. Er darf und soll lediglich vermerken, dass ein Führungszeugnis vorgelegt wurde. Dazu legt der Verein eine Liste an, in der auch das Vorlagedatum vermerkt ist (sh. dazu Anlage 5 in der o.g. pdf-Datei „Muster für ein Dokumentationsblatt für den Träger bezüglich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlichen tätigen Personen gemäß § 72a SGB VIII“). Diese Liste wird nicht der Stadt Rheinfelden (Baden) vorgelegt. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung hat sich der Verein der Stadt gegenüber bereits verpflichtet, die Regelungen einzuhalten. Eine Überprüfung der erfassten Daten erfolgt daher auch aus Gründen des Datenschutzes nicht (Anlage 6 in der o.g. pdf-Datei enthält ein zusätzliches „Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung“. Damit können die betreffenden Personen eine zusätzliche Erklärung abgeben, dass keine einschlägigen Strafverfahren gegen sie anhängig sind und dass sie den Verein als „Träger der freien Jugendhilfe“ ggf. über solche informieren. Eine solche Erklärung ist nicht Bestandteil der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII, sondern stellt eine freiwillige zusätzliche Absicherung dar, welche als empfehlenswert anzusehen ist).



4.3 Der Verein bestätigt anlässlich der Beantragung der Zuschüsse für die Jugendarbeit lediglich schriftlich, dass die Einsicht in alle angeforderten Führungszeugnisse erfolgt ist, welche laut Vereinbarung einzuholen sind.

5. Frist für die Umsetzung:

Die Vereine, die eine Jugendabteilung haben, werden aufgefordert, bis spätestens am 31.12.2019 eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Landkreis Lörrach abzuschließen und die betroffenen Betreuungspersonen (Übungsleiterinnen und Übungsleiter) zur Beantragung und Vorlage des o.g. erweiterten FZ aufzufordern.

Bei der schriftlichen Beantragung von städtischen Zuschüssen für die Jugendarbeit nach den Ziffern 2 und 3 der Sportförderungsrichtlinien für die Zeit ab 01.01.2020 haben die Vereine mitzuteilen, ob und ggf. wann die o.g. Vereinbarung geschlossen wurde und wann die Aufforderung an die Betreuungspersonen zur Beantragung und Vorlage des o.g. FZ erging. Ggf. ist die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse zu bestätigen.